

Dienstag, 8. Februar 1966.

Nationalisierungsentschädigungs-  
abkommen mit Bulgarien vom 26.  
November 1954 - Schlussabrechnung der  
Kommission für Nationalisierungsent-  
schädigungen (KNE).

Politisches Departement. Antrag vom 31. Januar 1966 (Beilage).  
Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 4. Februar 1966  
(Einverstanden).

Der Bundesrat

b e s c h l i e s s t :

Der Antrag des Politischen Departements wird zum Beschluss  
erhoben.

Protokollauszug an das Politische Departement (5); an das  
Finanz- und Zolldepartement (8) und an die Kommission für Nationa-  
lisierungsentschädigungen (15).

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

*G. W. M.*



KNE.Bu.O.01. - MZ/hä  
KNE.O.05.5.

Bern, den 31. Januar 1966.

Ausgeteilt

A n d e n B u n d e s r a t

Nationalisierungsentschädigungs-  
abkommen mit BULGARIEN vom 26. No-  
vember 1954 - Schlussabrechnung der  
Kommission für Nationalisierungsent-  
schädigungen (KNE)

I.

Am 26. November 1954 wurde mit Bulgarien ein Abkommen betreffend die Entschädigung der schweizerischen Interessen in Bulgarien abgeschlossen (AS 1955, 503), das durch Bundesbeschluss vom 21. März 1955 (AS 1955, 220) genehmigt worden ist.

Das Abkommen unterscheidet sich von den mit anderen Oststaaten getroffenen Entschädigungsabkommen insofern, als durch dasselbe nur diejenigen Ansprüche geregelt wurden, die im vertraulichen Protokoll, das einen integrierenden Bestandteil des Abkommens bildet, im einzelnen und abschliessend inventarisiert worden sind.

## II.

Die bulgarische Regierung verpflichtete sich gemäss Art. 1 des Abkommens zur Zahlung von:

1. einer Globalentschädigung von 7,5 Mio. Franken, wovon zahlbar 2,2 Mio. Franken am Tage des Inkrafttretens des Abkommens - 10. Mai 1955 - und 5,3 Mio. Franken innert 10 Jahren durch Abzweigung von 7% vom Gegenwert der von Bulgarien gelieferten Waren; aus Gründen die im Abschnitt III dargelegt werden, reduzierte sich die Globalentschädigung nachträglich auf Fr. 7.439.770.-;
2. einer Summe von Lewa 460.000.- als globale und pauschale Abfindung an die Eidgenossenschaft - Bundeskriegsversicherung - für in den Jahren 1944 und 1945 in Bulgarien verschwundene Warentransporte von und nach der Schweiz.

Ueber die Lewaentschädigung, die an die Schweizerische Gesandtschaft in Sofia bezahlt und zur Bestreitung ihrer Betriebskosten verwendet wurde, hat das Politische Departement mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung abgerechnet. Sie fällt deshalb für die Schlussabrechnung der KNE ausser Betracht.

## III.

Von der Globalentschädigung (Ziff. 1) waren auf Grund des vertraulichen Protokolls zum Abkommen gebunden:

- Fr. 2.595.000.- für den Rückkauf von Obligationen der äusseren Anleihen des bulgarischen Staates und zweier Städte, sowie für die Einlösung von in den Jahren 1940-1949 fällig gewordenen Coupons der gleichen Anleihen, die entgegen einer Uebereinkunft vom 7. Dezember 1948 nicht honoriert worden sind (ad Art. 1, al. 1 und Ziff. 2, Abschnitt I);

Fr. 250.000.- für die käufliche Uebernahme von nicht verstaatlichten Liegenschaften (ad Art. 1, Ziff. 2, Abschnitt II).

Der Rückkauf der Obligationen öffentlicher Anleihen im Nominalwert von rund Fr. 26.357.000.-, der nach den im vertraulichen Protokoll (ad Art. 1, Ziff. 2, Abschnitt I) niedergelegten Modalitäten durchzuführen war, sowie die Einlösung der Coupons wurden der Schweizerischen Bankgesellschaft in Zürich übertragen, die im Auftrage der KNE als Zentralstelle für bulgarische Wertpapiere handelte. Die im Jahre 1958 abgeschlossene Operation beanspruchte total Fr. 2.593.551.75.

In Bezug auf die käufliche Uebernahme nicht verstaatlichter Immobilien enthält das vertrauliche Protokoll (ad Art. 1, Ziff. 2, Abschnitt II, Ziff. 4) die Vereinbarung, dass die Globalentschädigung um den Uebernahmepreis (50% der bulgarischen Schätzung) für jene Liegenschaften zu kürzen sei, deren Eigentümer die Kaufofferten ablehnten. Tatsächlich machten einige Personen von der ihnen gebotenen Verkaufsmöglichkeit keinen Gebrauch. Die Globalentschädigung reduzierte sich deshalb um Fr. 60.230.- auf Fr. 7.439.770.-.

#### IV.

Die durch Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1950 (AS 1951, 365) bestellte Kommission für Nationalisierungsentschädigungen hat in Anwendung der Verordnung betreffend die Kommission vom 17. April 1951 (AS 1951, 367) das Abkommen durchgeführt und die Globalentschädigung an die legitimierten Ansprecher verteilt.

## V.

Nachdem die bulgarische Regierung die Globalsumme fristgerecht bezahlt hat und die Auszahlungen an die Entschädigungsempfänger beendet worden sind, unterbreitet die KNE, gestützt auf Art. 21, Ziff. 2 der Verordnung vom 17. April 1951, zuhanden des Bundesrates die folgende

Schlussabrechnung

<u>SOLL</u>	<u>Franken</u>
Zahlungen der bulgarischen Regierung:	
am 10. Mai 1955	2.200.000.-
bis 15. August 1963 durch Abspaltung von 7% vom Gegenwert ihrer Warenlieferungen	5.239.770.-
Ueberweisung der Schweizerischen Verrechnungsstelle, ausser Abkommen,	11.227.25
Zinsen der Eidgenössischen Finanzverwaltung	19.780.85
	<hr/>
	7.470.778.10
	=====
 <u>HABEN</u>	
Rückkauf der öffentlichen äusseren Anleihen	2.593.551.75
Entschädigungen an Ansprecher laut Aufstellung	4.836.057.45
Gebühren der Schweizerischen Verrechnungsstelle	29.225.67
Ueberweisung auf Depotkonto des Politischen Departements	7.745.--
Ueberschuss an die Rubrik 601.931.02 - Gebühren auf Nationalisierungsentschädigungen	4.198.23
	<hr/>
	7.470.778.10
	=====

Bei dem auf Depotkonto des Politischen Departements überwiesenen Betrag von Fr. 7.745.- handelt es sich um den Frau Z. Blanchard (Fall Nr. 6 der Liste V des vertraulichen Protokolls)

für ihren Miteigentumsanteil von 7/24 an einer Liegenschaft in Sofia offerierten Kaufpreis. Die Genannte hat das Angebot nicht akzeptiert. Mit der Erklärung, die Expropriation des Anteils sei im öffentlichen Interesse vorgesehen, wünschte die bulgarische Regierung den vereinbarungsgemässen Abzug von der Globalentschädigung nicht vorzunehmen. Laut einer Mitteilung unserer Botschaft in Sofia vom 11. November 1965 ist ein Enteignungsverfahren bisher nicht eingeleitet worden. Die genannte Schweizerbürgerin ist demzufolge an der betreffenden Liegenschaft, die bereits zu 17/24 im Eigentum des bulgarischen Staates steht, bis auf weiteres anteilsberechtiget. Sie erhält im übrigen für ihren Anteil den ortsüblichen Mietzins ausgerichtet, der allerdings nicht transferierbar ist.

Entschädigungen an Ansprecher

	<u>Fälle</u>	<u>Franken</u>
Beteiligungen, Investitionen	5	4.000.000.--
Aktien-Streubesitz	8	58.985.20
Verstaatlichte Immobilien und Fahrhabe	14	415.626.--
Forderungen	26	80.529.05
Spezialfälle	11	98.892.20
Verkauf nicht verstaatlichter Immobilien	15	182.025.--
	<hr/>	<hr/>
	79	4.836.057.45
Rückkauf öffentlicher Anleihen	1495	2.593.551.75
	<hr/>	<hr/>
	1574	7.429.609.20
	=====	=====

Wir beehren uns, dem Bundesrat zu

b e a n t r a g e n ,

von der Schlussabrechnung der Kommission für Nationalisierungsentschädigungen Kenntnis zu nehmen.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

Protokollauszug an das Politische Departement (5), das Finanz- und Zolldepartement (8) und an die Kommission für Nationalisierungsentschädigungen (15).